

Schulordnung



Der Gemeinde

Herbetswil

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|--|-------|
| A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| Art. 1 Zweck | 4 |
| Art. 2 Geltungsbereich | 4 |
| Art. 3 Schulverträge und Vereinbarungen | 4 |
| B Schulen | |
| Art. 4 Schularten | 4 |
| Art. 5 Kindergarten | 4 |
| Art. 6 Dienstleistungen | 4 |
| Art. 7 Schulveranstaltungen | 4 |
| C Schulorgane | |
| Art. 8 Schulkommission, Zuständigkeit | 4 |
| Art. 9 Ressort | 5 |
| Art. 10 Arbeitsausschüsse | 5 |
| Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen | 5 |
| Art. 12 Schaffung / Aufhebung von Funktionen | 5 |
| Art. 13 Vertretung der Lehrerschaft | 6 |
| Art. 14 Regionalschulkommission | 6 |
| D LEHRKRÄFTE | |
| Art. 15 Anstellung der Lehrkräfte | 6 |
| Art. 16 Rechte und Pflichten | 6 |
| Art. 17 Schulvorsteher / Schulvorsteherin | 6 |
| Art. 18 Lehrerkonferenz | 6 |
| Art. 19 Haftpflichtversicherung | 6 |
| Art. 20 Schulbetrieb | 6 |
| Art. 21 Engagement im Interesse der Schule | 6 |
| Art. 22 Unbezahlter Urlaub | 6 |
| Art. 23 Schulausfall | 7 |
| Art. 24 Verbindung zu Eltern | 7 |
| Art. 25 Weiterbildung | 7 |
| Art. 26 Disziplinarwesen | 7 |
| E SCHÜLER / SCHÜLERINNEN | |
| Art. 27 Schulpflicht | 7 |
| Art. 28 Nicht voraussehbare Absenzen | 7 |
| Art. 29 Länger dauernde Absenzen | 7 |
| Art. 30 Kurzfristige Dispensationsgesuche | 7 |
| Art. 31 Längerfristige Dispensationsgesuche | 7 |
| Art. 32 Unbegründete Schulversäumnisse | 7 |
| Art. 33 Diebstahl / Versicherung | 7 |
| Art. 34 Sorgfaltspflicht | 8 |
| Art. 35 Asoziales Verhalten | 8 |
| Art. 36 Aufsicht / Pausenordnung | 8 |
| Art. 37 Suchtmittel | 8 |
| Art. 38 Werbung | 8 |
| Art. 39 Vereine / Veranstaltungen | 8 |
| Art. 40 Anhörungsrecht | 8 |

| | | | |
|----------|----------------------------|-------------------------------------|----|
| F | ELTERN | | |
| | Art. 41 | Zusammenarbeit | 8 |
| | Art. 42 | Stundenplan | 8 |
| | Art. 43 | Schulbeginn | 8 |
| | Art. 44 | Information | 8 |
| | Art. 45 | Schulbesuche | 8 |
| | Art. 46 | Sprechstunden | 9 |
| | Art. 47 | Meinungsverschiedenheiten | 9 |
| | Art. 48 | Finanzielle Leistungen | 9 |
| | Art. 49 | Schulfreie Tage | 9 |
| G | SCHULANLAGE | | |
| | Art. 50 | Schulhausabwart / Schulhausabwartin | 9 |
| | Art. 51 | Gebäude und Mobiliar | 9 |
| | Art. 52 | Benützung der Schulanlage | 9 |
| H | RECHTSMITTEL | | |
| | Art. 53 | Rechtsmittel | 9 |
| | Art. 54 | Beschwerde | 9 |
| I | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | | |
| | Art. 55 | Ausführungsbestimmungen | 10 |
| | Art. 56 | Inkrafttreten | 10 |
| | | Genehmigung | 10 |

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Herbetswil gestützt auf § 72 Litera e) des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969

beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|--------|---|----------------------------------|
| Art. 1 | Die Schulordnung regelt im Rahmen der Kantonalen Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindefestsetzungen die Beziehung der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulbehörde und der Kinder gegenüber der Schule. | Zweck |
| Art. 2 | Die Schulordnung gilt für die Primarschule sowie die von ihr angebotenen Dienstleistungen. Für den Kindergarten gilt das Kindergartenreglement der Gemeinde Aedermannsdorf / Herbetswil. Für die Kleinklassen E, L und W sind die Bestimmungen der Kreisschule Dünnerthal massgebend. | Geltungsbereich |
| Art. 3 | Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen zur Führung einzelner Unterrichtsstufen oder Unterrichtszweige abschliessen. | Schulverträge und Vereinbarungen |

B SCHULEN

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| Art. 4 | Das Schulwesen umfasst die Primarschule und Musikschule. | Schularten |
| Art. 5 | Die Gemeinden Herbetswil und Aedermannsdorf führen in Aedermannsdorf gemeinsam einen Kindergarten für vorschulpflichtige Kinder (5- und 6- jährige Kinder). | Kindergarten |
| Art. 6 | Weitere Dienstleistungen der Schule sind: a) Schulzahnpflege; b) Schulärztlicher Dienst ; c) Schulpsychologischer Dienst; d) Unterricht zur Integration fremdsprachiger Jugendlicher; (Deutschzusatzunterricht) e) Besondere Förder- und Stützmassnahmen bei Lernstörungen; f) Schulbibliothek; g) Freiwilliger Musikunterricht; h) Schülertransport. | Dienstleistungen |
| Art. 7 | Die Gemeinde kann durch Beiträge Schulreisen, Skilager, Sportwochen, Klassenlager, Theater-, Konzert- und Filmbesuche, Sing - und Wanderlager und Ähnliches unterstützen. | Schulveranstaltungen |

C SCHULORGAN

- | | | |
|--------|--|----------------------------------|
| Art. 8 | Aufsichtsbehörde für die Primarschule und die weiteren Dienstleistungen ist die Schulkommission. | Schulkommission Zuständigkeit |
|--------|--|----------------------------------|

| | | |
|---------|---|--------------------------------------|
| Art. 9 | Die Schulkommission bezeichnet: | Ressort |
| | <ul style="list-style-type: none">a) Eine Schulvorsteherin oder einen Schulvorsteher;b) 2 Mitglieder in die Kindergartenkommission Aedermansdorf / Herbetswil;c) 1 Mitglied in die Musikkommission (Musikschule);d) Verantwortliche/n für die Schulzahnpflege, Schularzt;e) Verantwortliche/n für den Religionsunterricht;f) 1 Mitglied in die Kreisschulkommission;g) 1 Mitglied für das regionale Einschulungsteam. | |
| Art. 10 | Die Schulkommission kann Arbeitsausschüsse einsetzen, denen mindestens ein Mitglied der Schulkommission angehören muss. | Arbeitsausschüsse |
| Art. 11 | Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den kantonalen Erlassen und der gültigen Gemeindeverordnung: | Aufgaben und Kompetenzen |
| | <ul style="list-style-type: none">a) Sie nimmt nach Anhörung der Lehrerschaft die Zuteilung der Klassen an die Lehrer vor;b) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen bei den Aufnahmen der Schüler / Schülerinnen in die verschiedenen Schularten mit;c) Sie setzt die Unterrichtszeiten und in Zusammenarbeit mit der Regionalschulkommission den Zeitpunkt der Ferien im Rahmen der kantonalen Vorschriften fest;d) Sie genehmigt, die von der Lehrerschaft ausgearbeiteten Programme für Schulreisen, Schul-, Sport- und Wanderlager usw.;e) Sie wacht darüber, dass die Lehrer/innen ihre Obliegenheiten erfüllen, und meldet Pflichtverletzungen von Lehrern dem zuständigen Inspektor und dem Ammannamt;f) Sie meldet dem Departement für Bildung und Kultur freie Lehrerstellen;g) Sie behandelt Urlaubsgesuche von Lehrpersonen nach Art. 63 und sorgt in Verbindung mit dem Departement für Bildung und Kultur, für Stellvertretung;h) Sie überwacht die Instandhaltung der Schulräume und Anlagen sowie die Aeufnung der Schulbibliothek, die Anschaffung und Erneuerung von Lehrmitteln und Schulmaterialien;i) Sie kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist. | |
| | <p>Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird. Sie nimmt die Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz.</p> <p>Der Regierungsrat wie auch die Schulgemeinden können der Schulkommission weitere Obliegenheiten übertragen.</p> | |
| Art. 12 | Die Schulkommission ist berechtigt, im Rahmen des Budgets, neue Funktionen zu schaffen oder bestehende aufzuheben. | Schaffung / Aufhebung von Funktionen |

| | | |
|---------|--|-----------------------------|
| Art. 13 | a) In der Regel nimmt der Schulvorsteher oder die Schulvorsteherin an den Sitzungen der Schulkommission teil. b) Die Schulkommission und die Musikschulkommission können je nach Bedürfnis weitere Lehrkräfte oder Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. c) Auf Einladung der Schulkommission sowie der Musikschulkommission entsendet die Lehrerschaft einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme. | Vertretung der Lehrerschaft |
| Art. 14 | Die Anliegen der Schulkommission werden von Amtes wegen durch den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin in der Regionalschulkommission vertreten. | Regional-Schulkommission |

D LEHRKRÄFTE

| | | |
|---------|---|------------------------------------|
| Art. 15 | a) Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission. b) Stellvertretungen werden vom Departement für Bildung und Kultur eingesetzt. | Anstellung der Lehrkräfte |
| Art. 16 | Rechte und Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde sowie die Regelungen der Schulkommission. | Rechte und Pflichten |
| Art. 17 | Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulvorstehers oder der Schulvorsteherin richten sich nach dem gültigen Pflichtenheft. | Schulvorsteher / Schulvorsteherin |
| Art. 18 | Die Lehrerkonferenz umfasst die Lehrpersonen der Primarschule Herbetswil und kann von Lehrpersonen wie auch von der Schulkommission einberufen werden. | Lehrerkonferenz |
| Art. 19 | Die Lehrkräfte sind in der Gemeindehaftpflichtversicherung eingeschlossen. | Haftpflicht-Versicherung |
| Art. 20 | Lehrkräfte und Schulhausabwarte oder - abwartinnen sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb in den Schulhäusern und den dazugehörenden Anlagen, gemäss gültigem Pflichtenheft. | Schulbetrieb |
| Art. 21 | a) Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller am Schulbetrieb beteiligten Personen ist durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern. b) Die Lehrkräfte können im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulorganisation verpflichtet werden. | Engagement im Interesse der Schule |
| Art. 22 | a) Begründete Gesuche für unbezahlten Urlaub sind der Schulkommission rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Urlaubsbeginn, zu unterbreiten. b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub. | Unbezahlter Urlaub |

| | | |
|---------------------------------|---|--------------------------------------|
| Art. 23 | Voraussehbare Unterrichtsausfälle sind dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und dem Inspektor oder der Inspektorin so früh als möglich zu melden. | Schulausfall |
| Art. 24 | Die Lehrkräfte sind verpflichtet den Kontakt zu den Eltern durch Elternanlässe, Sprechstunden, schriftliche Informationen usw. zu pflegen. | Verbindung zu Eltern |
| Art. 25 | a) Die Gemeinde unterstützt die berufliche Weiterbildung einzelner Lehrkräfte sowie die Weiterbildung des Teams. b) Über besuchte Weiterbildungskurse, die durch die Gemeinde finanziell unterstützt wurden oder bei Unterrichtsausfällen, sind der Schulkommission zu Kontrollzwecken, Atteste oder Kursbestätigungen einzureichen. | Weiterbildung |
| Art. 26 | Das Disziplinarwesen richtet sich nach dem kantonalen Volksschulgesetz und dem Verantwortlichkeitsgesetz. | Disziplinarwesen |
| E SCHÜLER / SCHÜLERINNEN | | |
| Art. 27 | Die obligatorische Schulzeit dauert neun Jahre. | Schulpflicht |
| Art. 28 | Bei nicht voraussehbaren Abwesenheiten haben die Schüler / Schülerinnen der Lehrkraft eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben. | Nicht voraussehbare Absenzen |
| Art. 29 | Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Lehrkraft frühzeitig, nach Möglichkeit sechs Wochen im Voraus, über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu unterrichten. | Länger dauernde Absenzen |
| Art. 30 | Dispensationsgesuche für Kurzabsenzen bis zu vier aufeinander folgende Schulhalbtage kann mit Ausnahme vor Ferienbeginn, die Klassenlehrkraft bewilligen. | Kurzfristige Dispensations-Gesuche |
| Art. 31 | a) Für voraussehbare und begründete Schulversäumnisse von mindestens fünf aufeinander folgenden Halbtagen, bis zu zwei Wochen haben die Eltern, sechs Wochen im Voraus, ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Schulkommission zu richten. b) Gesuche für Dispensationen von mehr als zwei Wochen sind ebenfalls, sechs Wochen im Voraus, an das Departement für Bildung und Kultur zu richten. | Längerfristige Dispensations-Gesuche |
| Art. 32 | a) Unbegründete Schulversäumnisse hat die Lehrkraft den Eltern schriftlich zu mahnen. b) Nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Lehrkraft, erfolgt durch die Schulkommission eine schriftliche Verwarnung oder eine Anzeige beim Oberamt, welches die polizeiliche Abholung anordnen kann. c) Bei Rückfall oder in schwerwiegenden Fällen orientiert die Lehrkraft die Schulkommission. Diese erstattet Strafanzeige und benachrichtigt die zuständige Vormundschaftsbehörde des Wohnortes. | Unbegründete Schulversäumnisse |
| Art. 33 | Das Schülereigentum ist gegen Diebstahl oder Beschädigung nicht versichert. | Diebstahl Versicherung |

| | | |
|---------|--|------------------------------|
| Art. 34 | a) Die Schüler / Schülerinnen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulhausanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Sie – bzw. deren Eltern, haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. [im Rahmen von § 333 ZGB] b) Die Gemeinde hat für die Schüler/innen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. c) Für eine Unfallversicherung sind die Eltern besorgt. | Sorgfaltspflicht |
| Art. 35 | Die Lehrerschaft hat das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt einzuschreiten und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. | Asoziales Verhalten |
| Art. 36 | a) Die Schüler / Schülerinnen unterstehen während der Schulzeit der Aufsicht der Lehrerschaft. Die Pausenaufsicht ist in der Schulhausordnung geregelt. b) Die Schüler / Schülerinnen dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal nicht verlassen. | Aufsicht / Pausenordnung |
| Art. 37 | Den Schülern / Schülerinnen ist das Rauchen, sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen verboten. | Suchtmittel |
| Art. 38 | Werbung in den Schulhäusern und im Schulareal – mit Ausnahme für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – bedarf der Bewilligung der Schulkommission. | Werbung |
| Art. 39 | Nehmen schulpflichtige Kinder an Proben und Aufführungen von Vereinen teil, so sorgen diese dafür, dass sich die Kinder nach ihrem Einsatz sofort nach Hause begeben. | Vereine / Veranstaltungen |
| Art. 40 | Die Schüler / Schülerinnen haben das Recht, von der Lehrerschaft und dem Schulvorsteher oder der Schulvorsteherin über ihre, die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden. | Anhörungsrecht |

F ELTERN

| | | |
|---------|--|----------------|
| Art. 41 | a) Die Eltern unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Schulbehörde. b) Sie tragen die Verantwortung, dass sich ihre Kinder der Schulordnung unterziehen. c) Sie haben das Recht auf rechtzeitige Information betr. Änderung des normalen Schulbetriebes. | Zusammenarbeit |
| Art. 42 | Der Stundenplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichts. | Stundenplan |
| Art. 43 | Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder rechtzeitig und ausgeruht zum Unterricht erscheinen. | Schulbeginn |
| Art. 44 | Die Eltern haben, nach Vereinbarung eines Gesprächstermins mit der Lehrkraft, jederzeit das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes. | Information |
| Art. 45 | Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen. | Schulbesuche |

| | | |
|---------|---|--------------------------------|
| Art. 46 | Für Sprechstunden legen die Eltern und die Lehrkraft gemeinsam einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest. | Sprechstunden |
| Art. 47 | Beanstandungen sollten - wenn immer möglich – zwischen Lehrkraft und Eltern direkt bereinigt werden, bevor weitere Instanzen, (Schulkommission, Inspektorat) eingeschaltet werden. | Meinungs- verschiedenheiten |
| Art. 48 | Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen nicht erbringen, richten sie ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass via Lehrkraft oder direkt an die Schulkommission, welche darüber entscheidet. | Finanzielle Leistungen |
| Art. 49 | Gemäss § 29 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind folgende Tage schulfrei: a) Neujahr, Berchtoldstag, die Nachmittage des schmutzigen Donnerstag und Fasnachtsdienstag, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai – Nachmittag, Gemeindefeiertag 24. Juni, Auffahrt, Fronleichnam, Maria – Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten; b) Für Schüler / Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe Vormittags nach eintägiger Schulreise. | Schulfreie Tage |

G SCHULANLAGE

| | | |
|---------|--|--|
| Art. 50 | Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Schulhausabwartes oder der Schulhausabwartin sind im gültigen Pflichtenheft geregelt. | Schulhausabwart / Schulhausabwartin |
| Art. 51 | Für Unterhalt, Reinigung und bauliche Veränderungen, ist die Schulkommission zuständig. | Gebäude und Mobiliar |
| Art. 52 | Gesuche für die Benützung von Schulanlagen sind schriftlich an die Schulkommission zu richten. Die Gesuche werden gemäss den bestehenden Reglementen der Gemeinde behandelt. | Benützung der Schulanlage |

H RECHTSMITTEL

| | | |
|---------|---|--------------|
| Art. 53 | Entscheide der Schulkommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. | Rechtsmittel |
| Art. 54 | a) Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) Beschwerde geführt werden. b) Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten. | Beschwerden |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|---------|--|-------------------------|
| Art. 55 | Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Schulkommission zu dieser Schulordnung, sowie zu anderen, die Schule betreffenden Reglementen, Ausführungsbestimmungen erlassen. | Ausführungsbestimmungen |
| Art. 57 | Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom 9. Dezember 1992 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinde und das Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn in Kraft. | Inkrafttreten |

Vom Gemeinderat genehmigt
am 03.04.2003

Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 12.06.2003

Der Gemeindepräsident

Fluri Hans

Die Gemeindeschreiberin

Huber Gabriela

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur:

Datum: 14.07.2003

Der Departementsekretär